

Antrag auf Rückgabe einer Grabstätte

Ich beantrage die Rückgabe der nachfolgenden Grabstätte nach Ablauf der letzten Ruhezeit:

Grabstätte: _____ **Friedhof:** _____

Feld: _____ **Reihe:** _____ **Nr.:** _____ **Anzahl der Grabbreiten:** _____

Antragsteller(in):

Name: _____ **Vorname:** _____

Anschrift: _____

Das Grabmal einschließlich Sockel und Fundament (soweit vorhanden) soll:

sofort nach Ablauf der letzten Ruhezeit

durch eine von mir beauftragte Steinmetzfirma abgeräumt werden. Beauftragt wurde die

Firma: _____

durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt werden.

Ich wurde darüber informiert, dass diese Leistung der Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig ist und erkläre, dass ich diese Gebühren wie auch das Entgelt für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit bezahlen werde.

Für die zu erbringende Leistung (Einebnung, Anlage und Unterhaltung) bis zum Ablauf

der Ruhezeit am _____ wird ein Kapital- und Dauergrabpflegevertrag geschlossen.

Sofern die Friedhofsverwaltung mit der Abräumung des Grabmals bzw. der Grabmale und ggf. Entfernung des Sockels sowie einer evtl. Einfassung beauftragt wird, wird darüber ein gesonderter Gebührenbescheid erstellt, sofern nicht vereinbart wird, dass diese Kosten bereits im Kapitalvertrag mit aufgenommen werden.

Ich versichere, dass ich für die Folgen finanzieller und rechtlicher Art, die dem Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein aus etwaigen unrichtigen Angaben meinerseits entstehen könnten, aufkommen werde. Des Weiteren erkläre ich, dass ich das Nutzungsrecht an der Grabstätte mit Ablauf der Ruhezeit zurückgebe. Auf eine erneute Information zum Nutzungsablauf gemäß § 15 der Friedhofssatzung wird verzichtet.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

§ 15

Nutzungszeit der Sargwahlgrabstätten

- (1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Auf den Ablauf der Nutzungszeit werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich hingewiesen, soweit die Anschriften der Verwaltung bekannt sind.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 18

Rückgabe von Sargwahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Verwaltung.
- (2) Entrichtete Nutzungsgebühren für zurückgegebene Grabbreiten, die von Grabstätten mit mehreren Grabbreiten zur Verkleinerung der Grabstätte abgetrennt worden sind, werden nicht erstattet.